

Führerscheinkontrolle

Anleitung zur Durchführung der Führerscheinkontrolle

Fuhrparkverantwortliche, wie Vereinsvorstände, Gemeinschaftsleiter oder Führungskräfte, sind verpflichtet, die Führerscheine Ihrer Kraftfahrer vor erstmaliger Nutzung eines Fahrzeuges und danach mindestens halbjährlich zu prüfen.

Legen Sie schriftlich fest (Übertragung von Unternehmerpflichten), welche Personen die Führerscheinkontrolle durchführen sollen. Denken Sie daran, dass auch diese Personen bei der Nutzung des Fuhrparks einer Kontrolle unterliegen. Eine Eigenkontrolle ist nicht zulässig!

1 Aktenanlage

- 1.1 Informieren Sie den Fahrer über den rechtlichen Hintergrund der Führerscheinkontrolle
„Als Halter des Ihnen überlassenen Fahrzeugs ist das Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Sie über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Die gesetzliche Grundlage für diese Pflicht ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG (Straßenverkehrsgesetz). Aus diesem Grund nehmen wir die Daten Ihres Führerscheins zu unseren Akten.“
- 1.2 Nehmen Sie den Führerschein des Fahrers entgegen und prüfen Sie ihn auf Echtheit:
 - Betrachten Sie die Kanten, ob diese glatt sind.
 - Prüfen Sie die Wasserzeichen, indem Sie den Führerschein unter einer Lichtquelle hin und her kippen.
 - Prüfen Sie, ob das Schriftbild einheitlich ist.
 - Fahren Sie mit Ihrer Hand über den Führerschein. Die Schrift und einige Strukturen sollten fühlbar sein.

Vorsicht ist geboten bei Fälschungsverdacht und ausländischen Führerscheinen. Im Zweifel kontaktieren Sie Ihre lokale Fahrerlaubnisbehörde. Fertigen Sie eine Kopie des Führerscheins an und bitten Sie den Fahrer, nach Ihrer Abklärung wieder zu kommen.

- 1.3 Nehmen Sie ein leeres Formular zur Hand.
 - Abschnitt 1: Hält die persönlichen Daten des Fahrers fest.
 - Abschnitt 2: Fertigen Sie hier eine Kopie des Führerscheins an. Sollte der Fahrer dem Kopieren des Führerscheins widersprechen, übertragen Sie die Führerscheindaten händisch.
 - Abschnitt 3: Bestätigen Sie die erste Einsichtnahme.
 - Abschnitt 4: Unterschreiben Sie die Bestätigung und lassen Sie anschließend den Fahrer unterschreiben.

Prüfen Sie, ob für den Kraftfahrer oder das Fahrzeug Einschränkungen bestehen. Erteilen Sie keine Beauftragung für ein Fahrzeug / händigen Sie kein Fahrzeug aus, das gegen die Bestimmungen verstößt.

Die vollständige Liste der Schlüsselnummern finden Sie in Anlage 9 der FeV – Fahrerlaubnisverordnung.

Bei persönlichen Einschränkungen (z.B. Pflicht zum Tragen einer Brille) müssen Sie die Einhaltung stichprobenartig prüfen und bei Verstößen einschreiten!

Sollte der Kraftfahrer die Erfassung der Daten unter Hinweis auf den Datenschutz verweigern, so teilen Sie ihm mit:

„Ich verstehe Ihren Einwand. Da wir mit der Kontrolle lediglich unserer gesetzlichen Pflicht nachkommen, unterliegt diese nach Bundesdatenschutzgesetz nicht dem Datenschutz. Wir dürfen Ihnen kein Fahrzeug aushändigen, wenn wir Ihren Führerschein nicht prüfen können.“

Widersetzt sich der Kraftfahrer wiederholt der Vorlage des Führerscheines, stellt dies arbeitsrechtlich ein abmahnfähiges Verhalten / bzw. vereinrechtlich einen ahndbaren Disziplinarvorstoß dar.

2 Durchführung der mindestens halbjährlichen Wiederholungskontrolle

- 2.1 Nehmen Sie den Original-Führerschein entgegen und prüfen Sie ihn auf Echtheit.
- 2.2 Suchen Sie das Formular des Kraftfahrers heraus.
- 2.3 Vergleichen Sie den Führerschein mit dem ursprünglich erfassten Führerschein. Stellen Sie sicher, dass die Daten auf der Kopie bzw. auf dem Formular mit dem vorgelegten Führerschein übereinstimmen.
- 2.4 4. Vermerken Sie die erfolgreiche Kontrolle in Abschnitt 5 des jeweiligen Formulars. Lassen Sie den Fahrer unterschreiben.

Kann der Kraftfahrer den Original-Führerschein nicht vorlegen, so vereinbaren Sie einen neuen, möglichst zeitnahen Termin. Schafft es der Kraftfahrer wiederholt nicht, den Führerschein vorzulegen, müssen Sie ihm die Beauftragung bzw. den Dienstwagen entziehen. Haben Sie Anhaltspunkte, dass dem Kraftfahrer möglicherweise die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder Auflagen nicht eingehalten werden, sind Sie zu ergänzenden Kontrollen verpflichtet.

Es ist verschiedenen juristischen Stellungnahmen nach zulässig, für eine erleichterte Erfassung und Kontrolle auf dem Führerschein einen Barcode oder einen RFID-Chip anzubringen, wenn dieser keine relevanten Daten oder Sicherheitsmarkierungen verdeckt und jederzeit leicht entfernbar ist.¹

Es wird allerdings auch von Problemen bei polizeilichen Kontrollen, insbesondere im Ausland, berichtet. Deshalb raten wir bei Hilfsorganisationen von dieser Methode ab.

¹
DAR 2013, 235 ff.,
Bayrisches Staatsministerium des Innern, Stellungnahme vom 4. 1. 2007, Az.: IC4-3615.225-56